

Geschäftsordnung und Grundsätze der Sozialliberale Fraktion Baden-Württemberg

ein Unternehmensteil der Simon Schmeisser GbR.

1§ Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Ziel

1: Es wird der Name Sozialliberale Fraktion Baden-Württemberg (kurz SFBW) mit Sitz in 68775 Ketsch geführt. Es ist ein Unternehmensteil der Simon Schmeisser GbR. mit professionellen Strukturen, ehrenamtliche Mitarbeiter sind möglich. Es unterliegt keinen politischen Weisungen. Die zur politischen Arbeit notwendigen Finanzmittel werden größtenteils über die Simon Schmeisser GbR. erwirtschaftet und nach Abzug aller Kosten der SFBW zugeführt. Das Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Baden-Württemberg mit Vertretung der Interessen im Bund und auf europäischer Ebene. Tätigkeiten in anderen Bundesländern/EU sind möglich.

2: Ziel ist die Fortentwicklung vom Land Baden-Württemberg als ein den Bürgern dienender, demokratischer, freiheitlicher und sozialer Rechtsstaat. Die Sozialliberale Fraktion Baden-Württemberg bejaht uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

2§ Grundsätze für Mitarbeiter

1: Jede natürliche Person ab dem 14. Lebensjahr kann Mitarbeiter der SFBW werden, vorausgesetzt sie erkennt diese Geschäftsordnung und die Grundsätze an. Die Mitarbeit und die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Partei/Vereinigung ist ausgeschlossen. Es gibt kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Über ein Arbeitsverhältnis entscheidet die Fraktionsgeschäftsführung. Die Mitarbeit endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.

2: Über alle Angelegenheiten der Sozialliberale Fraktion Baden-Württemberg ist Stillschweigen zu wahren. Ordnungsmaßnahmen gemäß dieser Geschäftsordnung und Arbeitsvertrag sind möglich.

2: Der Erfolg der Sozialliberale Fraktion Baden-Württemberg beruht auf inneren Frieden. Die Mitarbeiter haben die Ehre und Rechte anderer Mitarbeiter zu achten. Verstöße werden geahndet. Es herrscht kein Fraktionszwang. Jeder Mitarbeiter/ Mandatsträger ist frei. Richtschnur ist ausschließlich diese Geschäftsordnung und die Grundsätze und das Wahlprogramm.

3: Zu Sitzungen sind alle Mitarbeiter und Ehrenmitglieder frühzeitig, mindestens 7 Tage vorher einzuladen. Es besteht ein Rede- und Stimmrecht, Sonderregelungen gelten gemäß §6 für Ehrenmitglieder. Entscheidungen zu Sachthemen werden in einfacher Mehrheit entschieden. Die Fraktionsgeschäftsführung hat ein Veto-Recht. Rechtsmittel dagegen sind unzulässig. Über die Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit der Sitzung, entscheidet die Fraktionsgeschäftsführung.

3§ Ordnungsmaßnahmen gegen Mitarbeiter

Verstößt ein Mitarbeiter gegen die Geschäftsordnung oder beschädigt das Ansehen der Sozialliberale Fraktion Baden-Württemberg, kann eine Ordnungsmaßnahme ohne Anhörung verhängt werden. Möglich sind: Verwarnung vom Mitarbeiter, Enthebung von Ämtern, der Ausschluss oder der Entzug Ehrenmitgliedschaft (gilt nicht für Gründungsmitglieder). Die Fraktionsgeschäftsführung entscheidet in einfacher Mehrheit, Rechtsmittel sind nicht zulässig.

4§ Wahlordnung

Bei Kommunal- und Parlamentswahlen gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen zur Aufstellung. Bei Kommunalwahlen tritt sie ausschließlich als nicht mitgliederschaflich organisierte Wählervereinigung auf.

5§ Fraktionsgeschäftsführung, Organisation und Aufgaben

Die Sozialliberale Fraktion Baden-Württemberg wird von einer Fraktionsgeschäftsführung geleitet. Diese besteht mindestens aus einem Fraktionsgeschäftsführer. Ein stellv. Fraktionsgeschäftsführer und andere dienende Funktionen, können bei Bedarf eingerichtet werden. Über die Besetzung und Dauer entscheidet der Fraktionsgeschäftsführer. Der Fraktionsgeschäftsführung muss immer ein Vertreter der Simon Schmeisser GbR., sofern kein anderes Mitglied zur Geschäftsführung gehört, angehören. Der Vertreter hat eine überwachende Aufgabe, sodass nicht durch wirtschaftliche oder personelle Fehlentscheidungen, der Unternehmensteil Sozialliberale Fraktion Baden-Württemberg gefährdet wird, für diesen Zweck obliegt ihm ein Veto-Recht in allen wirtschaftlichen und personellen Fragen. Zu den Aufgaben der Fraktionsgeschäftsführung gehören:

- (a) Aufstellung vom Haushaltsplan und die Vergabe von Mitteln aus dem SFBW-Sozialfonds
- (b) Entwicklung programmatische Standpunkte, Anträge und Gesetze, die Behandlung von aktuellen politischen Fragen und Vertretung in der Öffentlichkeit
- (c) die Vorbereitung und Durchführung von Kandidaturen, Wahlkämpfen und alle Rechtsfolgen, Wahlveranstaltungen/ Veranstaltungen

6§ Ehrenmitglieder, Sonderregelung Gründungsmitglieder

Die Fraktionsgeschäftsführung kann besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern der Sozialliberale Fraktion Baden-Württemberg mit einfacher Mehrheit ernennen. Ehrenmitglieder haben jederzeit bei Sitzungen/ Veranstaltungen ein Rederecht, aber kein Stimmrecht. Gründungsmitglieder sind automatisch nach dem aktiven Ausscheiden Ehrenmitglieder.

7§ Finanzordnung mit Verschuldungsverbot, Sozialfonds und Verdienst- und Aufwandsentschädigungen

1: Die Finanzmittel werden ausschließlich auf der Grundlage eines jährlichen Haushaltsplan verwendet. Es besteht ein Verschuldungsverbot. Die Zuwendungen der Sozialliberale Fraktion Baden-Württemberg bestehen aus Spenden, Zuwendungen von Mandatsträgern und der Verwaltung von eigenem Vermögen (u.a. Immobilien) und politischem VHS-Unterricht. Mandatsträgerbeiträge betragen monatlich 5 Prozent, diese gehen an die Sozialliberale Fraktion Baden-Württemberg.

2: Die Sozialliberale Fraktion Baden-Württemberg unterhält einen Sozialfonds. Dieser dient der Unterstützung in Notlagen und von sozialschwachen Menschen. Die Mittel werden hierbei ohne Verpflichtung einer Rückzahlung gewährt. Die Höhe der jährlichen Mittel werden gemäß Haushaltsplan aufgestellt. Die Vergabe erfolgt auf formlosen Antrag. Über die Vergabe entscheidet der Fraktionsvorstand.

3: Die Arbeitsverhältnisse (Mini- oder Midijob) der Sozialliberale Fraktion Baden-Württemberg werden wie folgt vergütet:
- Vorsitzender/ stellv. Vorsitzender: 100 bis 850.00 Euro/ Monat - Mitarbeiter (pauschal): 25 bis 450.00 Euro/ Monat

8§ Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

1: Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so gilt das nicht für die gesamte Geschäftsordnung. Bei Unklarheiten zur Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Fraktionsgeschäftsführung der Sozialliberale Fraktion Baden-Württemberg in einfacher Mehrheit. Diese Geschäftsordnung ist Gegenstand eines jeden Arbeitsvertrages und muss hinsichtlich der Regelungen nicht abschließend sein.

2: Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss vom 31.10.2018 in Kraft. Erste Version: 02.06.2017 Weitere Änderungen: 01.09.2018

Politische Grundsätze der Partei

Sozialliberale Fraktion
Baden-Württemberg

SFBW

Allgemeine Grundsätze

- Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie die Bejahung des Grundgesetzes.
- die Ablehnung rassistischer, homophober, rechts- oder linksradikaler Positionen.

Grundsätze Kommunalpolitik auf Gemeinde- und Kreisebene:

- für ein sparsames, offenes Rathaus mit viel Bürgerbeteiligung
- für gut ausgestattete Kitas und Schulen
- für eine soziale Gemeinde und Stärkung vom Vereinsleben
- für eine gute und leistungsstarke Wirtschaft
- für einen guten öffentlichen Nahverkehr und Gesundheitsversorgung
- für eine grüne Gemeinde mit einem vernünftigen Umweltschutz

Grundsätze für die Landespolitik:

- Anhörungs- und Rederecht von Petenten in Petitionsverfahren
- Änderung Wahlrecht Bürgermeister: Reduzierung auf 5 Amtsjahre und Abwahlmöglichkeit
- Starke Förderung vom sozialen Wohnungsbau
- Abschaffung der Haupt- und Werkrealschulen, Realschulen und vom Gymnasium, Förderung Gemeinschaftsschule als Grund- und weiterführende Schule.
- Stärkung der Universitäten und Berufsschulen
- Digitalisierung vom Unterricht und entsprechende Förderung
- Forderung von Programmen zur Flächensiegelung

Grundsätze für die Bundespolitik:

- Direkte Demokratie: Schaffung Bundesantrag und -begehren, Direktwahl Bundespräsident/in.
- Keine Vorratsdatenspeicherung und Internetsperren
- für die Einführung von einem Bürgergeld als bedingungsloses Grundeinkommen
- Stromsperren abschaffen: Mindestversorgung mit Prepaid-Zähler
- Vereinfachung vom Steuerrecht (u.a. Reduzierung von Steuersätzen)
- für 2 Steuer- und Bürokratiefreie Jahre für Existenzgründer
- für die Abschaffung von Zwangsmitgliedschaften in der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer und anderen Berufswerken
- Abschaffung vom Meisterzwang im Handwerk

Grundsätze für die Europapolitik:

- Anhörungs- und Rederecht von Petenten in Petitionsverfahren
- Vereinfachung der europäischen Bürgerinitiative (Reduzierung Anzahl Mitglieder)
- Entwicklung Europa zu einem Bundesstaat
- Stärkung Rechte EU-Parlament
- Aufstellung einer modernen europäischen Armee